

AUFHEBUNGSVEREINBARUNG

zum

Konsortialvertrag über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

zwischen

1. dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- „Land Berlin“ -

und

2. der Berlinwasser Holding GmbH, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 167262 B

- „BWH“ -

- gemeinsam „die Parteien“ -

Präambel

1. RWE Aqua GmbH (heute: innogy Aqua GmbH), Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 25254 („**RWE Aqua GmbH**“), die damalige RWE Aqua Holdings GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen, ursprünglich eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14447 („**RWE Aqua Holdings**“), Veolia Deutschland GmbH, Lindencorso, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 72311 B („**Veolia Deutschland**“), Veolia Environnement S.A., 36-38 Avenue Kleber, 75116, Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Frankreich unter der Registernummer 403 210 032 („**Veolia Environnement**“), Land Berlin, BWH und weitere Parteien haben am 18. Juni 1999 im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe einen Konsortialvertrag über die gemeinsame Zusammen-

arbeit im Hinblick auf die BWH und die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRA 30951 B, nachfolgend „**BWB**“) geschlossen (UR-Nr. H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin). Dieser wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 6. Januar 2000 (UR-Nr. H 6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 (UR-Nr. H 763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die dritte Änderungsvereinbarung vom 14. Juni 2001 (UR-Nr. H 304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die vierte Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2002 (UR-Nr. H 534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin), durch die fünfte Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 (UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme mit Sitz in Berlin), durch die sechste Änderungsvereinbarung vom 5. Februar 2008 (UR-Nr. H 41/2008 des Notars Helmut F. G. Happe mit Sitz in Berlin) sowie zuletzt durch die siebte Änderungsvereinbarung vom 29. April 2014 (der Konsortialvertrag in der letzten Fassung, die er durch die erste bis siebte Änderungsvereinbarung erhalten hat, der „**Konsortialvertrag**“). Die Berlinwasser Beteiligungs GmbH („**BBG**“) (vormals firmierend unter RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH) war u.a. ebenfalls Partei des Konsortialvertrages. Sie ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 23. Juli 2015 (UR-Nr. 172/15 des Notars Dr. Peter Meier mit Sitz in Berlin) und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 116252 B am 11. August 2015, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes unter Auflösung und Abwicklung auf die BWH verschmolzen.

2. Das Land Berlin und RWE Aqua GmbH sowie RWE Aqua Holdings haben am 18. Juli 2012 im Rahmen der Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe einen Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen (UR-Nr. F 060/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch, Berlin, „**Unternehmenskaufvertrag 1**“) und vollzogen (UR-Nr. F 091/2012 des Notars Dr. Frank Roitzsch, Berlin). Mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages hat RWE Aqua GmbH ihren Geschäftsanteil an der BBG an die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, ursprünglich eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin BWB Rekom Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 143715 B („**BWB Rekom**“) übertragen, die auch mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages 1 die Stellung von RWE Aqua GmbH im Konsortialvertrag übernommen hat.

Das Land Berlin übernahm mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages 1 die Stellung von RWE Aqua Holdings im Konsortialvertrag.

3. Das Land Berlin und Veolia Deutschland sowie Veolia Environnement haben am 2. Dezember 2013 im Rahmen der Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe einen Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen (UR-Nr. 630/2013 und 631/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin, „**Unternehmenskaufvertrag 2**“) und vollzogen (UR-Nr. 632/2016, 633/2013 und 634/2013 des Notars Reinhard Beckmann, Berlin). Mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages hat Veolia Deutschland ihren Geschäftsanteil an der BBG an die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG, ursprünglich eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 47158 B, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin BWB Rekom Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 143715 B übertragen, die auch mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages 2 die Stellung von Veolia Deutschland im Konsortialvertrag übernommen hat. Das Land Berlin übernahm mit Vollzug des Unternehmenskaufvertrages 2 die Stellung von Veolia Environnement im Konsortialvertrag.
4. RWE Aqua GmbH, RWE Aqua Holdings, Veolia Deutschland und Veolia Environnement sind mit Vollzug der jeweiligen vorgenannten Unternehmenskaufverträge aus dem Konsortialvertrag ausgeschieden.
5. Die BWB Rekom GmbH & Co. KG ist durch Ausscheidungsvereinbarung vom 15. Juli 2015 aufgelöst worden. Das Geschäft wurde von der einzig verbliebenen Gesellschafterin, der BBG, ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva übernommen und fortgesetzt. Die BBG wurde sodann auf die BWH verschmolzen (siehe dazu Präambel Ziff. 1 am Ende).
6. Das Land Berlin und die BWH haben mit Vereinbarung vom 29. April 2014 den als Anlage 6.3 zum Konsortialvertrag aufgenommenen Interessenwahrungsvertrag aufgehoben.
7. BWB und BWH haben mit Vereinbarung vom 21. Juli 2015 den Vertrag über zwei stille Gesellschaften vom 8. September 1999 („**StG-Vertrag II**“), Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. April 2014 aufgehoben. Durch die Beendigung des StG-Vertrag II ist automatisch auch der Vertrag vom 8. September 1999 über eine stille Gesellschaft („**StG-Vertrag I**“) beendet worden.
8. Im Rahmen der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe konnten sich die Parteien des Unternehmenskaufvertrages 2 nicht über die Anrechnung verschiedener Leistungen und Zahlungen für

Zwecke des Kompetenzzentrums Wasser Berlin (KWB) auf die Verpflichtungen von Veolia nach Anlage 2.5 des Konsortialvertrages einigen. Sie hatten sich daher in Ziff. 13.5.3 des Unternehmenskaufvertrags 2 u.a. darauf verständigt, dass die Beteiligung von Veolia Deutschland an der KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages zunächst ebenso unberührt bleibt wie etwaige noch existente und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmenskaufvertrages noch nicht verjährte Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung des KWB von den Regelungen des Unternehmenskaufvertrages. Das Land Berlin, Veolia Deutschland, Veolia Environment und weitere Parteien haben schließlich am 17. August 2016 eine **Vergleichsvereinbarung** über das Kompetenzzentrum Wasser abgeschlossen und am 1. September 2016 vollzogen, mit der sämtliche bestehenden, gegenseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Anlage 2.5 des Konsortialvertrages und allen zugehörigen Folgevereinbarungen endgültig abgegolten und erledigt sind. Veolia Deutschland, BWB, BWH und eine weitere Partei haben am 17. August 2016 einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag betreffend die Geschäftsanteile der Veolia Deutschland an der KWB geschlossen (UR-Nr. KL 529/2016 des Notars Rainer Klingenuß mit Sitz in Berlin) und am 1. September 2016 vollzogen. Veolia Deutschland ist damit aus dem Kreis der Gesellschafter der KWB ausgeschieden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Aufhebung des Konsortialvertrages

- 1.1 Die Parteien heben hiermit einvernehmlich den Konsortialvertrag auf.
- 1.2 Nebenbestimmungen wie Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Betriebsgeheimnisse oder vertrauliches Wissen, die vertraglich oder gesetzlich nach Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung auch die über die Beendigung des Konsortialvertrages hinaus aufrecht erhalten werden sollen, bleiben von der Regelung des Absatz 1 unberührt.

§ 2

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der BWH haben dem Abschluss dieser Aufhebungsvereinbarung zugestimmt.

§ 3

Offenlegung


Die BWH stimmt einer Veröffentlichung dieser Aufhebungsvereinbarung auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen zu.


§ 4

Weitere Bestimmungen

- 4.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der den Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB genügenden Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für eine Abweichung von dem in Satz 1 vereinbarten Schriftformerfordernis. § 127 Abs. 2 BGB wird für die vorstehenden Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches soll entsprechend für mögliche Lücken in dieser Vereinbarung gelten.
- 4.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Berlin.

Berlin, den 25.4.2017


Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Finanzen,
Abteilungsleiter I


BWH, vertreten durch die Geschäftsführung